

# **Gebührenordnung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Wadersloh - Pfarrbezirk Diestedde -**

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde in Wadersloh hat folgende Gebührenordnung für den Friedhof im Pfarrbezirk Diestedde beschlossen.

Für die Benutzung des Friedhofes sowie für die Benutzung der Leichenhalle und Gestaltung der Friedhofsanlagen werden zur Deckung der Unkosten die nachstehend aufgeführten Gebühren erhoben.

## **§ 1 Zahlungspflichtiger – Entrichtung der Gebühren**

Zahlungspflichtiger ist der Nutzungsberechtigte und derjenige der eine gebührenpflichtige Leistung beantragt. Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haftet jede Person als Gesamtschildner.

## **§ 2 Gebührenbescheid, Vollstreckung**

Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung (Zentralrendantur Beckum) einen Gebührenbescheid.

Gegen den Gebührenbescheid kann einen Monat nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Unabhängig von einer Anfechtung dieses Bescheides durch gerichtliche Klage beim Verwaltungsgericht, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

## **§ 3 Einzahlung der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides an die Kath. Kirchengemeinde über die Zentralrendantur Beckum zu zahlen.

## **§ 4 Gebühren**

Die Gebühren betragen

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| I.   | Benutzung der Leichenhalle pro Bestattung                             | 150,00 € |
| II.  | Bestattungsgebühren (u. a. Grabaushub) nach Rechnung des Unternehmers |          |
| III. | Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren nach Rechnung des Unternehmers    |          |

### **Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)**

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| IV. | Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Ruhefrist 25 Jahre       | 200,00 € |
| V.  | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für jeweils 5 Jahre | 40,00 €  |

### **Einzelgrabstätte ab vollendetem 5. Lebensjahr**

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| VI. | Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Einzelgrabstätte ab vollendetem 5. Lebensjahre, Ruhefrist 30 Jahre | 400,00 € |
|-----|--|----------|

### **Familiengrabstätte**

VII.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Familiengrabstätte für die ersten 30 Jahre je Grabplatz	400,00 €
VIII.	Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für eine Familiengrabstätte für 1 Jahr je Grabplatz	13,33 €
	für 5 Jahre je Grabplatz	66,66 €
	für 10 Jahre je Grabplatz	133,30 €
	für 15 Jahre je Grabplatz	199,95 €
	für 20 Jahre je Grabplatz	266,60 €
	für 25 Jahre je Grabplatz	333,25 €
	für 30 Jahre je Grabplatz	400,00 €
VIX.	Für die Verlängerung über das bereits erworbene Nutzungsrecht hinaus bei weiterer Belegung einer mehrstelligen Familiengrabstätte, um dem zuletzt Verstorbenen eine 30-jährige Ruhefrist zu garantieren, pro Jahr und Grabplatz	13,33 €
X.	Gebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Familiengruft je Urne (Ruhefrist 30 Jahre)	400,00 €

### **Urnengrabstätten im Kolumbarium (keine Pflege notwendig)**

XI.	Für den Erwerb einer Urnennische im Kolumbarium Ruhefrist 30 Jahre je Urne incl. Namensplatte Gravur nach Rechnung des Unternehmers	875,00 €
XII.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden je Jahr erhoben	29,17 €
	für 5 Jahre	145,85 €
	für 10 Jahre	291,70 €
	für 15 Jahre	437,55 €
	für 20 Jahre	583,40 €
	für 25 Jahre	729,25 €
	für 30 Jahre	875,10 €

### **Rasengrabstätten (keine Grabpflege notwendig)**

XIII.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Raseneinzelgrabstätte für eine Erdbestattung je Grabplatz Ruhefrist 30 Jahre incl. Pflege plus Namensplatte nach Rechnung des Unternehmers	850,00 €
XIV.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Rasenfamiliengrabstätte für die ersten 30 Jahre incl. Pflege je Grabplatz plus Namensplatte nach Rechnung des Unternehmers	850,00 €
XV.	Für die Verlängerung über das bereits erworbene Nutzungsrecht hinaus um dem zuletzt Verstorbenen eine 30-jährige Ruhefrist zu garantieren pro Jahr incl. Pflege	28,33€

**Unterhaltungsgebühren (z. B. Wegeerneuerung, lfd. Kosten der Abfallentsorgung, Energiekosten etc.)**

- |        |  |         |
|--------|--|---------|
| XVI.   | Die Unterhaltungsgebühren für Familiengrabstätten, Rasenfamiliengrabstätte betragen je Jahr und Grabplatz                | 15,00 € |
| XVII.  | Die Unterhaltungsgebühren für Kindergrabstätten betragen je Jahr   | 15,00 € |
| XVIII. | Die Unterhaltungsgebühren für Einzelgrabstätten, Raseneinzelgrabstätte, Urnengrabstätten im Kolumbarium betragen je Jahr | 15,00 € |

Die Kirchengemeinde kann die Gebühren aus Gründen der Kostenersparnis für mehrere Jahre im Voraus erheben.

Bei einer jährlichen Zahlung werden die Gebühren im Lastschriftinzugsverfahren vom Konto des Gebührenschuldners (§ 1) abgebucht.

**Vorzeitige Abräumung**

- |      |  |          |
|------|--|----------|
| XIX. | Bei vorzeitiger Abräumung der Grabstätte während der Mindestruhefrist bei Reihen- und Familiengrabstätten beträgt die Pflegegebühr je Grabplatz und Jahr der vorzeitigen Abräumung von 5 Jahren vor Ablauf des Nutzungsrechtes | 100,00 € |
|      | von 10 Jahren vor Ablauf des Nutzungsrechtes   | 150,00 € |

**Vernachlässigung der Grabpflege**

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| XX. | Bei Vernachlässigung der Grabpflege der Reihen- und Familiengrabstätten beträgt die Pflegegebühr je Grabplatz und Jahr | 100,00 € |
|     | bzw.<br>gemäß Ziffer XIX!  | 150,00 € |

Diese Gebührenordnung tritt ab 01.03.2012, nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats und der staatsaufsichtlichen Genehmigung der Bezirksregierung, in Kraft.

Die vorherige Gebührenordnung wird am gleichen Tag außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt durch Auslegung im Pfarrbüro, durch Aushang an der Kirche sowie am Friedhof und durch Hinweis auf die Auslegung in einer örtlichen Tageszeitung.

Wadersloh, den 23.01.2012

gez. Pfarrer Forthaus  
(Vorsitzender)

gez. Kohlstedde  
(Mitglied)

gez. Webermann  
(Mitglied)

Genehmigung: Bischöfliches Generalvikariat Münster vom 14.02.2012 - AZ: 626-110-115-8/2012 -  
Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster  
vom 13. April 2000 - AZ 48.4.2 (Friedhofsgebühren) - erteilt.

Inkraftsetzung zum: 01.03.2012

Friedhofsgebührenordnung erstellt: Zentralrendantur Beckum – Friedhofsverwaltung – Antoniusstr. 9, 596269 Beckum –  
Telefon-Nummer: 02521-931212